

SATZUNG

Förderkreis der Singakademie Dresden e.V.

§ 1 Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragene Verein "Förderkreis der Singakademie Dresden e.V." hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Zweck des Förderkreises ist die Förderung der Konzertreihen der Singakademie Dresden e.V. mit Werken sämtlicher Stilepochen auf hohem künstlerischen Niveau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke sowie für Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und der Singakademie Dresden e.V. verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie auch eine Personengesellschaft werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Spenden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung Richtsätze beschließt.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins können vom Vereinsvorstand berufen werden. Die Spendenrichtsätze gem. § 3(2) richten sich nicht an die Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitgliedes und, wenn dieses Einspruch innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Ausschlusses einlegt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, welcher in Einzelwahl gewählt wird, und aus maximal sieben Beisitzern, welche in Listenwahl gewählt werden. Die Wahlen können auch per Briefwahl oder in Textform im Umlaufverfahren entsprechend § 6(4) erfolgen. Die Beisitzer bestimmen unter sich, wer das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und weitere Ämter übernimmt. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB und vertreten jeweils einzeln.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, werden Nachwahlen zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für dieses Vorstandsmandat durchgeführt. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsperiode des übrigen Vorstandes.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schriftführer.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder inklusive des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.

Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen (und auch die Mitgliederversammlungen) sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren entsprechend § 6(5) oder auf elektronischem Weg per Videoschaltung erfolgen, sofern sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder inklusive des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden beteiligen. Über den Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern (bei Mitgliederversammlungen den Vereinsmitgliedern) innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

(4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich in Textform mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- d) die Wahl mindestens eines, nach Möglichkeit bis zu drei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- e) Erlass von Richtlinien zur Spendenhöhe der Mitglieder
- f) Satzungsänderungen
- g) die Vereinsauflösung und die Verwendung seines Vermögens

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung können auch durch Briefwahl oder Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform wahrgenommen werden. Bei Wahlen sind allen Mitgliedern die Wahlvorschläge in Textform auf einem neutralen Stimmzettel zu übermitteln.

Auch bei diesem Verfahren werden der Vorsitzende in Einzelwahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Beisitzer und Rechnungsprüfer in Listenwahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Briefwahl ist gültig, wenn sich mindestens 20% der Mitglieder beteiligt haben. Das Mitglied kann den ausgefüllten Wahlzettel binnen vier Wochen ab Erhalt entweder elektronisch mit einem Anschreiben mit einer eingescannten oder fotografierten Unterschrift an den Vorstand senden oder in einen neutralen Umschlag eingesteckt und diesen in einem Briefpostumschlag mit Absender an den Vorstand übermitteln.

(5) Beschlüsse, können im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei werden alle Mitglieder durch den Vorstand in Textform mit einer vierwöchigen Rückgabefrist aufgefordert, über den oder die beigefügten Anträge in Textform zu entscheiden. Der ausgefüllte Stimmzettel muss die Unterschrift des Mitglieds tragen, bei elektronischer Übermittlung in eingescannter oder fotografierter Form. Der Stimmzettel kann elektronisch oder per Briefpost gesendet werden. Beim Umlaufverfahren ist

Stimmübertragung unzulässig. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder sich fristgerecht beteiligt hat. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten, bei Satzungsänderungen mindestens zwei Drittel der Beteiligten zustimmt. Über die Beschlüsse des Umlaufverfahrens sind die Mitglieder innerhalb von einem Monat in Textform zu informieren.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2(1) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(7) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen (siehe auch § 6(4)). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dresden. Der Empfänger des Vermögens hat dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Pflege von chorsinfonischen und A-capella-Werken zu verwenden.

Dresden, 20.03.2021